



Protokoll

8. Sitzung Gemeindeparlament vom Montag, 24. November 2014, 18:00 Uhr - 19:20 Uhr
Salmensaal, Uitikonstrasse 17, Schlieren

Vorsitz Rolf Wegmüller, Präsident

Protokoll Arno Graf, Sekretär

Anwesend 35 Mitglieder

Entschuldigt Thomas Widmer

Gäste Keine

Protokoll

Die Protokolle der 6. und 7. Sitzung des Gemeindeparlamentes vom 1. und 22. September 2014 wurden vom Büro an der Sitzung vom 30. September 2014 genehmigt.

Beantwortung Kleine Anfragen

Am 22. September 2014 hat der Stadtrat die Kleine Anfrage von Andreas Kriesi betreffend „Gedankenaustausch mit Urdorf in Sachen Limmattalbahnhof“ beantwortet.

Am 22. September 2014 hat der Stadtrat die Kleine Anfrage von Nikolaus Wyss betreffend „System der Hausnummerierung entlang der Parkallee“ beantwortet.

Am 6. Oktober 2014 hat der Stadtrat die Kleine Anfrage von Daniel Wilhelm betreffend „Armbänder im Freibad, wie weiter?“ beantwortet.

Am 6. Oktober 2014 hat der Stadtrat die Kleine Anfrage von Walter Jucker betreffend „Bepflanzung der Verengungen in den 30er Zonen“ beantwortet.

Am 20. Oktober 2014 hat der Stadtrat die Kleine Anfrage von Priska Randegger betreffend „Ausbildungspflicht für Hundehalter“ beantwortet.

Am 3. November 2014 hat der Stadtrat die Kleine Anfrage von Sarah Impusino betreffend „Bodenreinigung im Nichtschwimmerbecken im Freibad Möslin“ beantwortet.

Am 3. November 2014 hat der Stadtrat die Kleine Anfrage von Daniel Wilhelm betreffend „Parkplätze in der blauen Zone am Alten Zürichweg“ beantwortet.

Eingang Kleine Anfragen

Priska Randegger hat am 6. November 2014 eine Kleine Anfrage betreffend „Aufhebung Fahrverbot Zwiggartenstrasse zwischen Brunnackersteig und Schulstrasse“ eingereicht.

Stadtpräsident Toni Brühlmann bedankt sich für die Möglichkeit, das Parlament kurz über den Zwischenbericht zum Projet urbain – Stadtentwicklung Schlieren Südwest – informieren zu können. Projets urbains ist ein Programm des Bundes zur Förderung der Lebensqualität und der Integration in stark durchmischten Wohngebieten. Wesentlich am Programm sind die Kooperation innerhalb der Stadtverwaltung und vor allem die Partizipation der Bevölkerung. Seit der Startveranstaltung im September 2012 konnte schon Einiges erreicht werden: Im Mai 2014 wurde das Quartierbüro eröffnet, 16 konkrete Projekte werden weiterverfolgt, 5 Bewohner-Arbeitsgruppen arbeiten eng mit der Stadtverwaltung zusammen, der alte Robinsonspielplatz wird erneuert, ab Frühsommer 2015 ist eine Jobbörse geplant, das Färberhüsli wird neu belebt, Quartierfeste werden unterstützt und vieles mehr. Weil das Programm Projets urbains 2015 endet, ist die nächste grosse Frage, wie diese Erfahrungen verstetigt werden können. Am 19. März 2015 findet in Schlieren eine nationale Konferenz des Projets urbains zum Thema Verstetigung statt. Für Schlieren wird sich auch die Frage stellen, ob und in welcher Form ähnliche Prozesse für andere Quartiere stattfinden können.

**71/2014 16.04.02 Wahlen Gemeindeparlament
Ersatzwahl GPK vom 24. November 2014**

Für die aus der GPK zurückgetretene Rixhil Agusi-Aljili, SP, ist ein neues Mitglied der GPK für den Rest der Amtsdauer 2014/2018 zu wählen.

Reto Bär, Präsident der Interfraktionellen Konferenz IFK, unterbreitet dem Parlament folgenden Wahlvorschlag:

Robert Horber, SP, geb. 3. März 1947, Leemannstrasse 9, 8952 Schlieren.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass Robert Horber aus dem Toggenburg stammt, seit 2007 in Schlieren wohnt, drei erwachsene Kinder hat und seine Frau von Schlieren ist. Er ist Präsident der Männerriege STV und sehr aktiv in der Freizeitvereinigung. Vor seiner Pensionierung arbeitete er als Zierpflanzengärtner und Religionspädagoge. Er ist begeisterter Sportler und im Vorstand der Vereinigung Kraftorte Schweiz.

Der Vorschlag wird nicht vermehrt.

Das Gemeindeparlament beschliesst:

1. Für den Rest der Amtsdauer 2014-2018 wird Robert Horber, SP, als Mitglied der GPK gewählt.

**72/2014 16.04.00 Parlamentssekretariat
Wahl Sekretär-Stv.**

Für die Wahl der Parlamentssekretär-Stv. schlägt der Gemeinderatspräsident im Namen des Büros Gabriela Gubler vor. Seit dem 1. Juli 2014 ist sie als Assistentin der Stadtschreiberin in der Stadtverwaltung Schlieren tätig.

Weitere Vorschläge werden nicht eingereicht.

Das Gemeindeparlament beschliesst stillschweigend:

1. Für den Rest der Amtsdauer 2014-2018 wird Gabriela Gubler als Parlamentssekretär-Stv. gewählt.

73/2014 28.03.366

Asylbereich, Wohnraumbeschaffung

Beschluss GP: Vorlage Nr. 9/2014: Antrag des Stadtrates auf Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 2'820'000.00 für den Bau einer neuen Asylunterkunft

Referentin des Stadtrates:

Manuela Stiefel

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

WEISUNG

A. Ausgangslage

Die sich heute in Betrieb befindende Asylunterkunft an der Wiesenstrasse 9c verfügt über 28 Plätze (Betten). Das Gebäude wurde im Jahr 1986 als Zweckbau mit Baukosten von Fr. 886'000.00 erstellt und 1995 einer Renovation unterzogen. Eine nochmalige umfassende Renovation ist nicht möglich. Der Bau ist am Ende der Nutzungsdauer und muss abgebrochen werden. Das dazu gehörende Bauland befindet sich in der Industriezone und wurde nach Beschluss Nr. 13/210 des Gemeindeparlamentes vom 7. Juni 2010 an das Gewerbe- und Handelszentrum Schlieren GHZ verkauft.

Mit SRB 132 vom 30. Mai 2011 wurde der Auftrag erteilt, die Planung für eine neue Asylunterkunft aufzunehmen. Zu diesem Zweck bestellte der Stadtrat mit SRB 212 vom 22. August 2011 eine Planungskommission. Am 23. April 2012 bewilligte der Stadtrat mit SRB 82 einen Kredit von Fr. 33'500.00 für die Erstellung eines Vor- und Bauprojekts. Die Planungskommission legt nun das Bauprojekt vor.

B. Gesetzlicher Auftrag Asylwesen

Die vom Bund an die Kantone delegierte Aufgabe, für die Unterbringung der Asylsuchenden besorgt zu sein und die damit verbundene Delegation der Aufgabe an die Gemeinden, entspricht übergeordnetem Recht.

C. Standortsuche

Mit SRB 185 vom 8. Juli 2013 hat der Stadtrat entschieden, das Bauprojekt betreffend Ersatzbau der Asylunterkunft auf dem Grundstück des Werkhofes an der Bernstrasse 72 zu erstellen. Folgende Gründe haben zu diesem Standortentscheid geführt:

- Das Grundstück befindet sich bereits im Eigentum der Stadt und ist zonenkonform.
- Der Standort ist peripher.
- Auch städtische Nutzungen sollen verdichtet werden. In der Verwaltung findet dies bereits statt.
- Weitere sich in öffentlichen Zonen befindende Grundstücke wie Moos und Färberhüsli sind ungeeignet und sollen für nächste Generationen reserviert bleiben.
- Der Platzbedarf tangiert das Areal Werkhof in vertretbarem Masse.
- Die Einbindung in das Sicherheitskonzept Werkhof ist gewährleistet.
- Der Zugang und die Abgrenzung zum Werkhof sind möglich.
- Die Entfernung zur Wohnzone mit den entsprechenden Infrastrukturen (Einkaufsmöglichkeiten, Schulen etc.) ist zumutbar.

Die Einsehbarkeit von der Bernstrasse her und der Betrieb des Werkhofs mit Sammelstelle, ermöglicht, dass das Zusammenleben von verschiedenen Ethnien möglichst reibungslos vonstattengehen kann.

Es zeigt sich, dass auf dem städtischen Grundstück, welches in der Zone für öffentliche Bauten liegt, eine den Bedürfnissen entsprechende Asylunterkunft erstellt werden kann. Die Standortabklärung ist abgeschlossen.

D. Bauprojekt

Projektbeschreibung/Betriebliche Aspekte

Das Gebäude ist als Hybrid-Modul- und Zweckbau konzipiert. Diese Konstruktionsweise (Holz/Beton/Stahl) ermöglicht eine ökologisch hochwertige Materialisierung bei kürzest möglicher Erstellungszeit. Die Konstruktion ist auf die Erfüllung des Minergiestandards ausgelegt, mit einer leistungsfähigen Wand- und Dachkonstruktion sowie mit einem Luft/Wärme-Heizungssystem. Das Gebäude wird in Einzelteilen im Werk gefertigt und dann zur Montage auf den Bauplatz geliefert. Der Innenausbau besteht aus natürlichen, pflegeleichten und widerstandsfähigen Materialien.

Die Konstruktion mit Stahlträgern ermöglicht eine spätere Umplatzierung des Zweckbaus oder einen Verkauf.

Raumprogramm

Erdgeschoss

1 Wohnung	108 m ² für 6 Schlafzimmer für je 1 Person à 9.3 m ² 1 Aufenthaltsraum mit Küchenkombination 2 WC, 1 Dusche	6 Personen
3 Wohnungen à	72 m ² für 2 Schlafzimmer für je 2 Personen à 14.5 m ² 1 Schlafzimmer für 2 Personen à 13.2 m ² 1 Aufenthaltsraum mit Küchenkombination 2 WC, 1 Dusche	18 Personen
1 Waschküche	18 m ²	
1 Technikraum	18 m ²	

Obergeschoss

1 Wohnung	55 m ² für Familie, 2 Erwachsene / 2 Kinder	4 Personen
2 Wohnungen à	47 m ² für Familie, je 2 Erwachsene / 2 Kinder	8 Personen
1 Wohnung	35 m ²	2 Personen
1 Wohnung	60 m ² mit 4 Schlafzimmer, je 1 Person	4 Personen
1 Wohnung	72 m ² mit 3 Schlafzimmer, je 2 Personen	6 Personen
1 Technikraum	9 m ²	
Total		48 Personen/Betten

Umgebung

Die Umgebung bietet Platz für Vorfahrten, Spielfläche und Zugangswege. Die Nähe zur Limmat und die praktisch angrenzende Grundstückssituation bietet die Möglichkeit, einen direkten Zugangsweg zur Limmat zu erstellen.

E. Kosten

Die Kostenermittlung basiert auf der Planungsphase „Bauprojekt“. Der Genauigkeitsgrad dieses Kostenvoranschlags (Kostenschätzung) liegt bei +/-10 % gemäss SIA 102:

BKP	Bereich	Voranschlag Fr.
	Projektierungskredit vom 22.08.2011	33'500.00
BKP 0	Grundstück/Erschliessung	0
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	185'760.00
BKP 2	Gebäude inkl. Mobiliar	2'095'300.00
BKP 3	Betriebseinrichtungen	39'960.00
BKP 4	Umgebung	317'520.00
BKP 5	Baunebenkosten	147'960.00
	Total inklusive MWST	2'820'000.00

Im Voranschlag 2014 (Investitionsrechnung) sind Fr. 2'334'000.00 eingestellt worden. Der Restbetrag von Fr. 486'000.00 ist in die Investitionsrechnung 2015 aufzunehmen. Zur Finanzierung trägt eine bereits getätigte Vorfinanzierung von Fr. 400'000 bei. Die Zweckbindung der Vorfinanzierung für die Asylbewerber-Unterkunft ist nach § 127 Abs. 2 Ziff. 2 Gemeindegesetz erfüllt und ist zu gegebener Zeit aufzuheben. Die Auflösung wird in den ersten Jahren der Investition in die Wohnraumbeschaffung Asylbereich maximal in der Höhe des ersten Abschreibungsaufwandes sowie maximal in der Höhe der budgetierten Auflösung der Vorfinanzierung Asylbewerber-Unterkunft vorgenommen.

F. Finanzierung/Folgekosten und Einnahmen

Die jährlichen Folgekosten werden sich auf den städtischen Haushalt auswirken und betragen gemäss Richtlinien der kantonalen Direktion des Innern:

Rechnungsmodell	in Fr.	Abschreibung	
		HRM1	HRM2
Investition	2'820'000	10% degressiv	
davon Ausstattungen (Mobilien)	240'000		12.5 % linear
Nettoinvestitionen Bau	2'580'000		3 % linear

Rechnungsmodell	HRM1 (aktuell)		HRM2 (ab 2016)	
	Jahr 1	Jahr 10	Jahr 1	Jahr 10
Folgekosten in Fr.				
Abschreibungen	282'000	109'253	108'182	78'182
Verzinsung Buchwerte 1.1. Annahme 1.8 %	50'760	19'665	50'760	30'775
Unterhalt Betrieb (1 %)	42'300	42'300	42'300	42'300
Hauswartung	15'000	15'000	15'000	15'000
Reinigung/Strom/Wasser	15'000	15'000	15'000	15'000
Total Folgekosten pro Jahr	405'060	201'218	231'242	184'256
./. Heutige Unterhalts- und Nebenkosten	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
Total zusätzliche Folgekosten pro Jahr	385'060	181'218	211'242	164'256
Steuerprocente (2013: 1 % = Fr. 331'231)	1.2	0.6	0.6	0.5

Bei Abschreibung nach HRM1 entsprechen die Folgekosten in den ersten zehn Jahren beim derzeitigen Steueraufkommen zwischen 1.2 und 0.6 Steuerprozenten.

Bei Abschreibung nach HRM2 entsprechen die Folgekosten in den ersten zehn Jahren beim derzeitigen Steueraufkommen zwischen 0.6 und 0.5 Steuerprozenten.

Die Mieteinnahmen hängen von den vom Kanton und Bund festgelegten Unterbringungspauschalen für Asylsuchende ab. Zurzeit beträgt diese Pauschale Fr. 5'858.25 pro Jahr und Person. Bei einer durchschnittlichen Belegungsquote von 85-90% ergibt dies jährliche Einnahmen von Fr. 239'000.00 bis Fr. 253'000.00.

G. Zeitplan

Es ist vorgesehen, mit dem Ersatzbau umgehend nach rechtskräftiger Volksabstimmung und Vorliegen der Baubewilligung zu beginnen. Aufgrund der kurzen Bauzeit kann eine Betriebsübernahme im Frühjahr 2015 erfolgen. Dazu erarbeitet die Abteilung Soziales in Zusammenarbeit mit der derzeitigen Leistungserbringerin im Asylbereich, der AOZ, ein entsprechendes Betriebskonzept.

H. Mitberichte

Im Rahmen eines Mitberichtverfahrens gemäss § 44 der Geschäftsordnung haben die beiden Abteilungen Soziales sowie Werke, Versorgung und Anlagen mitgeteilt, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann.

Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Für den Ersatzbau der Asylunterkunft wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'820'000.00 bewilligt. Diese Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung vom Oktober 2013 und der Bauausführung.
2. Dieser Beschluss untersteht gemäss § 13 in Verbindung mit § 38 Ziff. 2.1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird beauftragt, die Urnenabstimmung anzuordnen und die Vorlage an die Stimmberechtigten zu verfassen.

Abschied der Geschäftsprüfungskommission

Die RPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt einstimmig, dem Antrag des Stadtrates mit einer Anpassung zuzustimmen.

Bericht der RPK; Boris Steffen

Boris Steffen erklärt, dass die Vorlage an fünf Sitzungen behandelt wurde. Obwohl sie und die Vorlage Erweiterung Werkhof sehr eng miteinander verknüpft sind, müssen beide getrennt voneinander behandelt werden. Sehr interessant waren die Erklärungen des Chefs des Kantonalen Sozialamtes an der RPK-Sitzung vom 28. Mai 2014. Er teilte mit, dass Schlieren sich an die Regeln hält und dass weder Kanton noch Gemeinde Einfluss auf das Asylgesetz haben. Aktuell werden 17% aller Asylanfragen dem Kanton Zürich zugeteilt, der diese an alle Gemeinden weitergibt. Für Schlieren bedeutet dies bei 18'000 Einwohnern 90 Plätze, welche angeboten werden müssen. Im Kanton Zürich kommen die Asylsuchenden zuerst in die kantonalen Durchgangszentren und werden anschliessend an die Gemeinden verteilt, was sehr gut funktioniert.

Die RPK besuchte die bestehende Asylunterkunft an der Wiesenstrasse 9c mit 28 Plätzen. Der Betrieb läuft problemlos, weshalb man auch kaum etwas davon hört. Entgegen der Aussage in der Vorlage empfand die RPK die bestehende Asylunterkunft als nicht so baufällig, dass sie abgerissen werden muss. Renovationen müssen aber sicher erfolgen.

Darauf besichtigte die RPK den neuen Standort. Der geplante Bau wurde dabei anhand der Pläne erläutert. Wichtig ist dabei, dass die Asylunterkunft und der Werkhof durch einen Zaun abgegrenzt werden, sie also nichts miteinander zu tun haben. Die RPK stellte folgende Fragen, welche auch Abklärungen benötigten:

- Kosten für die Erweiterung auf 3 Stockwerke
- Vergleich der Kosten Festbauweise und Modulbau
- Möglichkeit, Asylunterkunft an der Wiesenstrasse zusätzlich zu betreiben

Dazu wurde wie folgt Stellung genommen: Eine Erweiterung um ein Stockwerk würde zusätzliche Kosten von Fr. 924'000.00 zur Folge haben. Zusammen mit der bestehenden Unterkunft wäre es zu viel, die Anschlüsse für ein mögliches 3. Stockwerk sollen aber eingerichtet werden, was auch von der RPK einstimmig befürwortet wurde. Ein detaillierter Kostenvergleich zeigt auf, dass eine Festbauweise lediglich Fr. 12'000.00 günstiger wäre. Da der Modulbau aber auch versetzt oder verkauft werden kann, befürwortet die RPK die vorgeschlagene Lösung. Eine umfassende Renovation der bestehenden Asylunterkunft ist aufgrund der Bauzone nicht zulässig, Renovationen, um den Betrieb aufrecht zu erhalten, sind aber möglich.

Für die RPK ist es wichtig, dass durch die weitere Nutzung der Liegenschaft an der Wiesenstrasse weniger Wohnungen gemietet werden müssen und dass es auch für den Betrieb Vorteile gibt, wenn zwei Asylunterkünfte zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund stellt die RPK folgenden Änderungsantrag:

„A. Ausgangslage

Die sich heute in Betrieb befindende Asylunterkunft an der Wiesenstrasse 9c verfügt über 28 Plätze (Betten). Das Gebäude wurde im Jahr 1986 als Zweckbau mit Baukosten von Fr. 886'000.00 erstellt und 1995 einer Renovation unterzogen.“ ~~Eine nochmalige umfassende Renovation ist nicht möglich. Der Bau ist am Ende der Nutzungsdauer und muss abgebrochen werden. Das dazu gehörende Bauland befindet sich in der Industriezone und wurde nach Beschluss Nr. 13/210 des Gemeindeparlaments vom 7. Juni 2010 an das Gewerbe- und Handelszentrum Schlieren GHZ verkauft.~~

Neu:

„Die Zahl der an die Stadt Schlieren zugewiesenen Asylsuchenden hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Krisen in verschiedenen Ländern, wie beispielsweise Syrien, führen dazu, dass immer wieder kurzfristig zusätzlicher Wohnraum bereitgestellt werden muss. Der Betrieb der Asylunterkunft an der Wiesenstrasse wird daher zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen noch für einige Jahre aufrechterhalten.“

Mit diesem Änderungsantrag empfiehlt die RPK einstimmig, der Vorlage 9/2014 zuzustimmen.

Behandlung im Gemeindeparlament

Erwin Scherrer (EVP) erklärt, dass die CVP/EVP-Fraktion die Vorlage mit dem Antrag der RPK einstimmig unterstützt. Es sollte für Schlieren möglich sein, 90 Personen aufzunehmen, vor allem, wenn man bedenkt, wie gross die Last in anderen Ländern ist. Mit dem Neubau und der bestehenden Unterkunft fehlen noch immer Plätze. Daher sollte der Stadtrat sich überlegen, wie es in Zukunft weitergehen soll. Der Standort ist sehr gut und es sollte möglich sein, auch in der Bevölkerung Verständnis zu wecken.

Beat Kilchenmann (SVP) erklärt, dass auch die SVP den Antrag der RPK unterstützt. Er dankt der Kommission für die gute Arbeit. Nur so konnte man herausfinden, dass die Unterkunft doch nicht so baufällig ist, wie es in der Vorlage steht. Da muss sich der Stadtrat nicht wundern, wenn das Parlament misstrauisch ist.

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel erwidert, dass umfassende Renovationen nach wie vor nicht möglich sind. Jetzt wird versucht, so zu renovieren, dass eine Weiterbenützung irgendwie möglich ist. Sie dankt dem RPK-Sprecher für das kompetente Votum und weist darauf hin, wie schnell sich die Anzahl Asylsuchender ändern kann.

Gaby Niederer (QV) erklärt, dass der Bedarf nach einer neuen Unterkunft ausgewiesen ist. Aufgrund des Bevölkerungswachstums sind die geplanten 48 Plätze aber eigentlich zu knapp bemessen. Die Fraktion QV begrüsst es daher, dass die bestehende Unterkunft weiterhin betrieben werden soll. Aktuell leben viele Asylbewerber in relativ günstigen Wohnungen, die von der Stadt angemietet werden. Wenn diese nicht mehr gebraucht werden, ist es sehr zu hoffen, dass sie weiterhin für einkommensschwache Einwohner zur Verfügung stehen. Der Standort für den Neubau ist sinnvoll gewählt. Der Kostenvergleich mit dem Massivbau ist sehr nützlich. Dank des Modulbaus hat man eine grössere Flexibilität, was sehr wichtig ist, da man nicht weiss, wie sich das Asylwesen entwickeln wird. Aus dem gleichen Grund überzeugen auch die geplanten Anschlüsse für ein 3. Stockwerk. Das Gebäude ist modern und zweckmässig mit ansprechender Raumaufteilung auch für Familien, wobei auf jeglichen Luxus verzichtet wird. Die Fraktion QV befürwortet die Vorlage und empfiehlt auch den Stimmberechtigten, diese anzunehmen.

Abstimmung über den Änderungsantrag der RPK:

Die RPK beantragt folgende Anpassung:

A. Ausgangslage

Die sich heute in Betrieb befindende Asylunterkunft an der Wiesenstrasse 9c verfügt über 28 Plätze (Betten). Das Gebäude wurde im Jahr 1986 als Zweckbau mit Baukosten von Fr. 886'000.00 erstellt und 1995 einer Renovation unterzogen. ~~Eine nochmalige umfassende Renovation ist nicht möglich. Der Bau ist am Ende der Nutzungsdauer und muss abgebrochen werden. Das dazu gehörende Bauland befindet sich in der Industriezone und wurde nach Beschluss Nr. 13/210 des Gemeindeparlaments vom 7. Juni 2010 an das Gewerbe- und Handelszentrum Schlieren GHZ verkauft.~~

Neu:

Die Zahl der an die Stadt Schlieren zugewiesenen Asylsuchenden hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Krisen in verschiedenen Ländern, wie beispielsweise Syrien, führen dazu, dass immer wieder kurzfristig zusätzlicher Wohnraum bereitgestellt werden muss. Der Betrieb der Asylunterkunft an der Wiesenstrasse wird daher zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen noch für einige Jahre aufrechterhalten.

Der Änderungsantrag wird mit 34 zu 0 Stimmen angenommen.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 34 zu 0 Stimmen:

1. Für den Ersatzbau der Asylunterkunft wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'820'000.00 bewilligt. Diese Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung vom Oktober 2013 und der Bauausführung.
2. Dieser Beschluss untersteht gemäss § 13 in Verbindung mit § 38 Ziff. 2.1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird beauftragt, die Urnenabstimmung anzuordnen und die Vorlage an die Stimmberechtigten zu verfassen.
3. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Soziales
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

74/2014 28.03.319

Werkhof, Bernstrasse 72

Beschluss GP: Vorlage Nr. 10/2014: Antrag des Stadtrates auf Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 2'423'000.00 für die Erweiterung Werkhof und Sammelstelle

Referentin des Stadtrates:

Manuela Stiefel

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

WEISUNG

A. Ausgangslage und Bedürfnisse

Beim Neubau und Bezug des Werkhofs an der Bernstrasse 72 im Jahr 2003 wurde der westliche Teil des Areals nicht erneuert. Gebäude, Unterstände (Baujahr 1970) und Sammelstellen wurden im damaligen Zustand belassen. Nach über zehnjähriger Nutzungs- und Betriebszeit des Werkhof Areals und unter Berücksichtigung des Wachstums von Schlieren muss der westliche Arealteil optimiert und unter Einbezug der Erweiterung der Fahrzeugunterstände neu konzipiert werden. Zu beachten gilt, dass infolge fehlenden Baulands auch städtische Nutzungen verdichtet werden müssen, wie dies in der Verwaltung bereits der Fall ist.

Auf dem Werkhofareal sind die Bereiche Baudienst, Abfuhrwesen, Gas/Wasser und das Abteilungssekretariat untergebracht. Die Tätigkeiten reichen von Reparaturarbeiten und Fahrzeugunterhalt in den Werkstätten, über die Bewirtschaftung der Materiallager der Gas-/Wasserversorgung und des Baudienstes, den Umschlag von Werkstoffen durch das Abfuhrwesen, den Betrieb einer öffentlichen Sammelstelle bis hin zur Betreuung von Kunden im Werkhofsekretariat. Die Koordination all dieser Tätigkeiten bedingt eine optimale Organisation der betrieblichen Abläufe, insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherheit von Mitarbeitenden und Kunden, die sich auf dem Areal bewegen. Aufgrund einer Reduktion der Platzverhältnisse infolge des Baus der neuen Asylunterkunft müssen diese betrieblichen Abläufe verdichtet werden. Zu diesem Zweck muss das Werkhofareal derart organisiert werden, dass eine klare Trennung zwischen dem Wohn- und Aussenbereich der Asylunterkunft einerseits und dem Kunden- und Arbeitsbereich des Werkhofes andererseits geschaffen wird und beiden Nutzungen genügend Raum und Platz zur Verfügung steht.

Der Bau der Asylunterkunft auf dem Werkhofareal stellt den vorzeitigen Auslöser einer Werkhofoptimierung, welche jedoch mittelfristig aufgrund des Bevölkerungswachstums ohnehin nötig würde.

B. Projekt Asylunterkunft

Mit SRB 185 vom 8. Juli 2013 hat der Stadtrat entschieden, das Bauprojekt Ersatzneubau Asylunterkunft auf dem Grundstück des Werkhofes an der Bernstrasse 72 zu erstellen.

C. Projekt Erweiterung Werkhof und Sammelstelle

Mit SRB 185 hat der Stadtrat am 8. Juli 2013 für die Projektierung „Erweiterung Werkhofgebäude und Sammelstelle“ einen Kredit von Fr. 85'000.00 gesprochen, um im Rahmen des bevorstehenden Projekts „Neubau Asylunterkunft auf dem Werkhofareal“ auch die baulichen und örtlichen Schnittstellen wie Zufahrten, Umzäunung, Vorplatzgestaltung und Erschliessung regeln zu können.

Der Bereich Liegenschaften hat mit Unterstützung durch die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen folgende Phasen bearbeitet:

- Machbarkeits- und Layout-Studien sowie Konzepte unter Einbezug des gesamten Werkhofareals
- Koordination der Schnittstellen mit der geplanten Asylunterkunft sowie gegenüber Drittprojekten (Hallerkreuzung)
- Grundrissgestaltung inklusive Standortwahl (Machbarkeitsstudie/Vorprojekt)
- Klärung der baurechtlichen Situation

- Festlegung der Termine
- Erstellung einer Vorlage mit Bauprojekt und Kreditantrag zuhanden des Stadtrates bzw. des Gemeindeparlamentes

Der Stadtrat nahm am 5. November 2013 vom Projektstand Kenntnis. Aufgrund der vorgelegten Machbarkeits- und Layout-Studien, des Stands im Projekt Asylunterkunft und der Klärung der bau-rechtlichen Situation wurde die Abteilung Finanzen und Liegenschaften mit der Erstellung einer Vorlage und des Baukreditantrags zuhanden des Gemeindeparlamentes beauftragt.

Projektbeschreibung/Betriebliche Aspekte

Durch den Bau eines neuen, zweigeschossigen Gebäudes werden Ergänzungs- und Mehrflächen geschaffen. Es ersetzt die beiden Gebäude, welche abgebrochen werden, und bietet zusätzliche Lagerflächen. Architektonisch soll sich der Neubau in seiner Materialisierung den existierenden Bauten anpassen.

Im Erdgeschoss befindet sich zur Südseite hin der öffentliche Bereich mit einer überdachten Werkstoffsammelstelle und einem kleinen Büro. Die Lagerhalle selbst teilt sich zur Hälfte in eine bis zum Dach reichende Park- und Einstellhalle für Fahrzeuge sowie für die nur im Winter benutzten Salzaufbauten auf. Im Bereich einer Zwischendecke sind das Rohrlager sowie weitere Lagerflächen für den Werkhof vorgesehen. Aussenseitig an der östlichen Gebäudeseite ist ein Fahrzeugwaschplatz geplant.

Konstruktion

Die Hallenaussenwände werden zur östlichen und westlichen Seite aus brandschutztechnischen Gründen in Betonbauweise ausgeführt, die südlichen und nördlichen Fassaden sowie die Dachstruktur in Holz. Mit dem Baustoff Holz wird ein erneuerbares Material mit guter Bilanz in Bezug auf graue Energie und CO₂ verwendet. Wo immer möglich wird – wie bereits bei der Ausführung des Hauptgebäudes im Jahr 2003 – einheimisches Holz aus dem Schlieremer Wald eingesetzt. Es ist vorgesehen, das Dach zu begrünen, um so die Regenwasserrückhaltung und Minderung der Abflussspitzen zu verstärken. Auf Teilen des Daches ist eine Solaranlage vorgesehen, welche über die Gaswärmepumpe im Winter zusätzlich als erneuerbare Energie das Beheizen unterstützen wird. Für den Betrieb des Fahrzeugwaschplatzes wird ein Regenwassertank erstellt.

Raumprogramm

Erdgeschoss:

- Vorplatz überdacht 36 m²
- Sammelstelle überdacht 82 m²
- Büro 11 m²
- Lager 192 m²
- Einstellhalle 192 m²
- Waschplatz aussen 41 m²

Obergeschoss:

- Lager 14 m²
- Lager 120 m²
- Gemeinschaftsraum 29 m²
- Garderobe Herren 19 m²
- Garderobe Frauen 14 m²

Umgebung

Am westlichen Parzellenende, zwischen dem Wald zur Limmat und der Asylunterkunft, wird die neue Sammelstelle erstellt. Weiter werden ein Lagerplatz für den Baudienst sowie ein Abstellplatz für leere Mulden gebaut. Dazu ist ein kleiner überdachter, aber offener Lagerplatz zum westlichen Abgrenzungszaun vorgesehen.

Nördlich der geplanten Halle befindet sich angrenzend zur Waldfläche ein Platz für sieben grosse, geschlossene Mulden. Die Manövriertfläche vor den Mulden entspricht den bereits heute vorhandenen Platzverhältnissen.

An der Sammelstelle werden Altglas, Altmittel, Altpapier, Altöl, Aluminium, Batterien, Dosen, Grünabfälle, Karton, Katzensand und Textilien entgegengenommen. Für Kunden, welche Material anliefern, stehen neu acht Parkplätze zwischen der neuen Halle und der Bernstrasse zur Verfügung.

D. Kosten

Die Kostenermittlung basiert auf der Planungsphase „Bauprojekt“. Der Genauigkeitsgrad dieses Kostenvoranschlags (Kostenschätzung) liegt bei +/-10 % gemäss SIA 102:

BKP	Bereich	Voranschlag Fr.
	Projektierungskredit vom 08.07.2013	85'000.00
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	87'000.00
BKP 2	Gebäude	1'340'000.00
BKP 3	Betriebseinrichtungen	23'000.00
BKP 4	Umgebung	400'000.00
BKP 5	Baunebenkosten	380'000.00
BKP 6	Bauherrenreserve	108'000.00
	Total	2'423'000.00

Im Voranschlag 2014 sind Fr. 400'000.00 eingestellt. Im Finanzplan 2015 sind Fr. 1'200'000.00 vorgesehen. Der Finanzplan wird entsprechend angepasst.

E. Finanzierung/Folgekosten

Die jährlichen Folgekosten werden sich auf den städtischen Haushalt auswirken und betragen gemäss Richtlinien der kantonalen Direktion des Innern:

Rechnungsmodell	in Fr.	Abschreibung	
		HRM1	HRM2
Investition	2'423'000	10% degressiv	
davon Einrichtungen (BKP 3)	23'000		12.5 % linear
Nettoinvestitionen Bau	2'400'000		3 % linear

Rechnungsmodell	HRM1 (aktuell)		HRM2 (ab 2016)	
	Jahr 1	Jahr 10	Jahr 1	Jahr 10
Folgekosten in Fr.				
Abschreibungen	242'300	93'872	75'602	72'727
Verzinsung Buchwerte 1.1. Annahme 1.8 %	43'614	16'897	43'614	31'418
Unterhalt Betrieb (1.5 %)	24'000	24'000	24'000	24'000
Hauswartung	8'000	8'000	8'000	8'000
Reinigung/Strom/Wasser	7'000	7'000	7'000	7'000
Total Folgekosten pro Jahr	324'914	149'769	158'216	143'145
Steuerprocente (2013: 1 % = Fr. 331'231)	1	0.5	0.5	0.4

Bei Abschreibung nach HRM1 entsprechen die Folgekosten in den ersten zehn Jahren beim derzeitigen Steueraufkommen zwischen 1.0 und 0.5 Steuerprozenten.

Bei Abschreibung nach HRM2 entsprechen die Folgekosten in den ersten zehn Jahren beim derzeitigen Steueraufkommen zwischen 0.5 und 0.4 Steuerprozenten.

Mietzins

Wie bereits beim Neubau des Werkhofs 2003 wird von den einzelnen Diensten nach Bezug im Verhältnis ihrer Nutzflächen ein Mietzins erhoben, um die gebührenfinanzierten Bereiche zu belasten.

F. Zeitplan

Es ist vorgesehen, umgehend nach den Volksabstimmungen für das Projekt „Neubau Asylunterkunft“ und „Erweiterung Werkhof und Sammelstelle“ mit der Bearbeitung des Baugesuchs für den Erweiterungsbau mit Umgebungsgestaltung zu beginnen. Wenn das Baubewilligungsverfahren planmässig verläuft, könnte rund sechs Monate später mit der Realisierung der Werkhofoptimierung begonnen werden.

G. Mitbericht

Im Rahmen eines Mitberichtverfahrens gemäss § 44 der Geschäftsordnung des Stadtrates hat die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen mitgeteilt, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann.

Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Für die Erweiterung und Optimierung Werkhof und Sammelstelle an der Bernstrasse 72 wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'423'000.00 bewilligt. Diese Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung vom Oktober 2013 und der Bauausführung.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 13 in Verbindung mit § 38 Ziff. 2.1 Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird beauftragt, die Urnenabstimmung anzuordnen und die Vorlage an die Stimmberechtigten zu verfassen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt einstimmig, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Bericht der RPK; Jolanda Lionello

Jolanda Lionello erklärt, dass sich die RPK an mehreren Sitzungen mit der Vorlage befasst hat. Als der Werkhof vor 10 Jahren umgebaut wurde, berücksichtigte man den westlichen Teil mit der Sammelstelle nicht. Schlieren muss sich den neuen Gegebenheiten im Asylwesen und auch der kantonalen Bestimmung für Glassammelstellen anpassen. Die zurzeit offene Glassammelstelle muss durch eine geschlossene Mulde ersetzt werden. Aus diesem Grund muss der Werkhof auf jeden Fall neu gestaltet werden. Die RPK konnte sich vor Ort überzeugen, wie das Konzept unter Einbezug der Asylunterkunft aussieht. Zu reden gab vor allem die Verkleinerung des Werkhofareals. Eine Auslagerung des Abfuhrwesens ist nicht geplant, dagegen eine Erweiterung der Flotte. Mit der Neuausrichtung des Werkhofs gibt es auch geheizte Mannschaftsräume und eine geheizte Halle für Vorarbeiten. Nach dieser Erweiterung ist der Werkhof gemäss Stadtrat auch bei 20'000 Einwohnern gerüstet. Bei einer Ablehnung der Vorlage und einer Annahme der neuen Asylunterkunft müssten trotzdem Investitionen von ca. 1.5 Mio. Franken getätigt werden. Zudem müssten in der Umgebung Lagermöglichkeiten gesucht werden, was Mehrkosten zur Folge hätte. Die RPK empfiehlt einstimmig die Annahme der Vorlage.

Behandlung im Gemeindeparlament

Daniel Tännler (SVP) erklärt, dass die SVP voll und ganz hinter der Vorlage steht. Beim Wachstum von Schlieren ist die Erweiterung des Werkhofs sinnvoll. Zudem begrüsst er, dass die neue Asylunterkunft und die Erweiterung Werkhof gemeinsam geplant wurden.

Gaby Niederer (QV) erklärt, dass aufgrund des Baus der Asylunterkunft Handlungsbedarf entsteht. Zudem bietet sich die Gelegenheit, die bald 50jährigen Gebäude, Unterstände und Sammelstellen im Westen des Geländes neu zu konzipieren und den heutigen betrieblichen Anforderungen anzupassen. Die Stadt Schlieren ist stark gewachsen und somit braucht es auch mehr Personal und Fahrzeuge. Damit die Stadt auch in diesem Bereich eine attraktive Arbeitgeberin bleibt, sind ebenfalls gewisse betriebliche Installationen notwendig. Die Investitions- und Folgekosten werden grösstenteils durch die gebührenfinanzierten Betriebe getragen. Die Fraktion QV unterstützt die Vorlage und empfiehlt dies auch den Stimmbürgern.

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel erklärt, dass schon der Stadtrat für die Bearbeitung der beiden anspruchsvollen Vorlagen einige Zeit gebraucht hat. Dazu benötigte es eine intensive ressortübergreifende Zusammenarbeit. Sie dankt dem Parlament für die gute und intensive Zusammenarbeit.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 34 zu 0 Stimmen:

1. Für die Erweiterung und Optimierung Werkhof und Sammelstelle an der Bernstrasse 72 wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'423'000.00 bewilligt. Diese Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung vom Oktober 2013 und der Bauausführung.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 13 in Verbindung mit § 38 Ziff. 2.1 Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird beauftragt, die Urnenabstimmung anzuordnen und die Vorlage an die Stimmberechtigten zu verfassen.
3. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

A. Postulat

Am 26. Mai 2009 ist von Gemeinderat Markus Hof das folgende Postulat eingegangen und am 6. Juli 2009 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

„Ressort Werke und Versorgung

Nach meiner vorjährigen Anfrage direkt beim Stadtrat beruhigte sich die Situation der wilden Abfallentsorgung in unserer Strasse:

Doch in den letzten Monaten musste ich feststellen, dass an der Limmatstrasse / Lachernweg immer wieder von Personen Sperrgut, Elektroschrott, Gartenstühle und sonstiger Abfall unsachgemäss entsorgt wird.

Richtigerweise räumt die Kehrriechtabfuhr diesen Abfall längere Zeit nicht ab.

Ärgerlich an der ganzen Sache ist es, dass die Müllberge wochenweise um die Container herum verstreut liegen und man die Schwerenöter nicht erwischt. Verzeigungen der erkannten Parteien scheinen auch keine Wirkung zu zeigen. Kaum läuft eine Anzeige hat es kurze Zeit danach bereits wieder solchen Abfall deponiert.

In verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich erwähnte man die wilde Entsorgung als unlösbare Problematik. Verschiedene exponierte Plätze wurden daraufhin mit Videoüberwachung kontrolliert und die „Sünder“ zur Rechenschaft gezogen. Die Problematik der wilden Abfallentsorgung löste sich nicht gänzlich auf, doch durch die Videoüberwachung konnte die Abfallproblematik gemildert werden und die Kosten wurden den Abfallsündern teuer verrechnet.

Mir scheint, dass Aufklärung die eine Sache ist. Nutzt die Aufklärung wie in diesem Fall nichts, müssen wirkungsvolle Massnahmen getroffen werden.

Da andere Dörfer und Städte in einem solchen Fall kein Problem mit dem Datenschutz haben, scheint mir dies in Schlieren auch ein gangbarer Weg zu sein. Eventuell würden ein oder zwei mobile Überwachungsanlagen für diese Fälle ausreichen.

Um dieses Problem in den Griff zu bekommen bitte ich den Stadtrat zu prüfen, ob man mit Überwachungskameras die Situation an den problematischen Orten in Schlieren in den Griff bekommen könnte. Jedenfalls bitte ich den Stadtrat zu klären, wie die problematische Situation gelöst werden kann.“

B. Bericht an das Gemeindeparlament

Am 14. Juni 2010 hat der Stadtrat den Stadtschreiber beauftragt, eine kommunale Verordnung "Videoüberwachung" auszuarbeiten. Am 12. Juli 2010 wurde das Parlament darüber informiert, dass sich die Beantwortung durch den Stadtrat verzögert und die gesetzten Fristen für den Bericht nicht eingehalten werden können. Mit Erlass der Polizeiverordnung vom 28. November 2011 wurde mit Art. 7 die Möglichkeit geschaffen, dass der Stadtrat Videoüberwachungen bewilligen kann. Die Details einer möglichen Überwachung können in einer separaten Verordnung generell festgehalten werden. In zusätzlichen Beschlüssen, mit welchen jede Videoüberwachung einzeln bewilligt werden muss, müssten in der Folge lediglich noch die für diese Überwachung spezifischen Einzelheiten geregelt werden. Kommt eine Videoüberwachung ohnehin nur selten und nur vorübergehend zum Einsatz, könnte auf den Erlass einer Verordnung verzichtet werden, was zur Folge hätte, dass im entsprechenden Beschluss alle Details festgehalten werden müssten.

C. Rechtliches zur Videoüberwachung

Im September 2013 hat der Datenschutzbeauftragte Kanton Zürich seinen Leitfaden für die Videoüberwachung durch öffentliche Organe überarbeitet. Dieser basiert auf dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) 170.4 vom 12. Februar 2007.

Auszüge aus dem Leitfaden des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich

1. In der Einleitung wird auf das Grundrecht der persönlichen Freiheit und insbesondere auf die Wahrung der Privatsphäre eingegangen.
2. Bei den Arten der Videoüberwachung ist massgebend, ob Personen auf dem Filmmaterial erkennbar sind. Sobald dies der Fall ist, fallen die Aufnahmen unter das IDG.
3. Voraussetzung der Videoüberwachung
 - 3.1. Bei der Gesetzliche Grundlage wird darauf hingewiesen, dass das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten darf, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Handelt es sich um das Bearbeiten von besonderen Personendaten, braucht es eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz. Die Überwachung kann nur zum Schutz von Personen und Sachen eingesetzt werden, jedoch nicht zur Verfolgung von Straftaten, da diese in der Kompetenz der Strafverfolgungsorgane liegt.
 - 3.2. Unter dem Punkt Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung liegt die grösste Hürde zur Einrichtung einer Videoanlage. Es muss jede geplante Überwachung detailliert geprüft werden, ebenso deren Erforderlichkeit. Vorab müssen mildere, die Privatsphäre weniger tangierende und zum Teil kostenintensivere Massnahmen ausgeschöpft sein. Diese beinhalten (nicht abschliessend):
 - neuralgische Punkte besser beleuchten
 - Bewegungsmelder an dunklen Orten
 - Einsatz von Sicherheitsdiensten
 - Einsatz von Polizeipatrouillen
 - Beleben des tangierten öffentlichen Gebietes, z. B. durch einen Kiosk

Im Weiteren ist aufgeführt, dass es unverhältnismässig wäre, wenn sich der Grund der Überwachung auf kleineren Sachbeschädigungen, Ruhestörung oder um die Erhöhung des Sicherheitsgefühls bezieht. Ebenso kann die Art und Dauer unverhältnismässig sein.

Möglichkeiten für eine verhältnismässige Videoüberwachung können sein:

- Einsatz eines Privacy-Filters (Personen werden mittels Filter unkenntlich gemacht und können nachträglich durch Zugriffsberechtigte „wiederhergestellt“ werden)
- Verschlüsselung vor der Speicherung des Bildmaterials
- Echtzeitüberwachung ohne Speicherung, kurze Aufbewahrungsdauer usw.

Weitere Punkte im Leitfaden sind 3.3 Zweckbindung, 3.4 Transparenz, 3.5 Aufbewahrung und Löschung, 3.6 Weitergabe von Aufnahmen, 3.7 Rechte der betroffenen Personen, 3.8 Datensicherheit sowie 4.0 Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten der Projekte. Am Schluss des Leitfadens folgt unter Punkt 5.0 ein Musterreglement für Videoüberwachungen.

D. Erfahrungen in den Gemeinden

Das illegale Ablagern von Abfällen ist in Schlieren wie in vielen anderen Gemeinden ein Problem. Auch an einer Sitzung der Abfallbeauftragten des Kantons Zürich vom 24. Januar 2012, organisiert durch die Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), wurde diese Problematik mit den anwesenden Vertretern der Gemeinden thematisiert. Einzelne Gemeinden haben konkrete Erfahrungen mit der Videoüberwachung gemacht, wovon die Stadt Schlieren profitieren kann:

- Wädenswil hat bei zwei Standorten Kameras für die Überwachung aufgebaut. Zu Beginn hatte dies eine abschreckende Wirkung. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 20'000.00 für die Installation. Der Vertreter von Wädenswil machte darauf aufmerksam, dass die Sichtung und die Verzeigung sehr aufwändig seien. Für eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden müssen das Nummernschild sowie der Sachverhalt lückenlos nachweisbar sein. Es konnten einige Anzeigen anhand der Aufnahmen gemacht werden. Die Zeit und die Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen. Es werden keine weiteren Kameras montiert.
- Winterthur informiert, dass die Anerkennung der Beweismittel für eine Verzeigung durch die Strafverfolgungsbehörde sehr schwierig ist.
- Opfikon - Glattburg: Das Verhältnis von Kosten zu Nutzen ist schlecht. In den weiteren Punkten stimmte der Vertreter von Opfikon der Stellungnahme von Wädenswil zu.
- Dübendorf: Die Videoüberwachung an Nebensammelstellen wurde wieder abgeschafft. Diejenige an der Hauptsammelstelle wurde belassen, da man durch diese einen Einbruch dokumentieren konnte. Diese Aufnahmen wurden an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.
- Zollikon: Vom August bis November 2011 wurde an einer Nebensammelstelle eine Videoüberwachung installiert, da dort öfters über das Wochenende illegal Abfall deponiert worden war. Die Videokamera wurde nach Rücksprache provisorisch am Gebäude installiert. Von dort durfte auch der Strom bezogen werden. Auf einem Hinweisschild bei der Sammelstelle stand, dass diese videoüberwacht wird. Die gesetzliche Grundlage ist in der Polizeiverordnung von Zollikon festgehalten. Die Kosten für die viermonatige Aktion beliefen sich auf Fr. 6'000.00. Darin enthalten waren die Installation der Kameras sowie eine Instruktion von ca. drei Stunden für die Polizeibeamten. Die Aufwendungen für die Sichtung des Filmmaterials, die Verzeigung, die Verhöre der Gemeindepolizei sowie die Entsorgung des Abfalls wurden in den Kosten nicht berücksichtigt. Ganz schwierig war, die illegalen Entsorger einem auf den Aufnahmen ersichtlichen Autokennzeichen zuzuordnen, damit die Adressen herausgefunden werden konnten. Für Nachtaufnahmen brauchte es eine sehr gute Kamera mit enorm hoher Auflösung. Die zuerst montierte Kamera taugte zu wenig und wurde schon bald durch eine bessere ersetzt. Einige Sünder wurden verzeigt, obwohl nicht gewährleistet war, dass die Filmaufnahmen einem Rekurs standgehalten hätten. In Zollikon geht man davon aus, dass dies eine einmalige Aktion war, obwohl die Abfallmenge dadurch zurückgegangen sei. Zukünftig würde man eine Beleuchtung mit Bewegungsmelder vorziehen. Doch diese Aktion stosse bei diversen Anwohnern auf Unmut.
- In Schlieren wurden an neuralgischen Stellen Informationstafeln mit der Aufschrift „Videoüberwachung“ aufgestellt, da diese Massnahme nicht unter das IDG fällt. In den ersten Tagen hat sich die illegale Entsorgung verbessert. Nach einiger Zeit wurden die Abfälle rund 20 Meter neben dieser Stelle entsorgt. Gute Erfahrungen an Nebensammelstellen wurden durch das Umrüsten auf Unterflursysteme erzielt.

E. Alternativen zu Videoüberwachung

- Bei den Nebensammelstellen für Glas und Weissblech haben sich übersichtliche, schöne Unterflursammelstellen bewährt, da diese keine „Verstecke“ bieten. Die illegale Entsorgung ging zurück.
- Einige Gemeinden haben die Nebensammelstellen mit einem gut einsehbaren Zaun umgeben. Der Zutritt erfolgt mittels einer solarbetriebenen Zeitschaltuhr. Diese Lösung stört das Stadtbild und kostet rund Fr. 16'000.00, hat sich jedoch bewährt.
- Bülach hat vor den Sammelstellen am Boden mit grossen leuchtfarbenen Buchstaben „Getrennte Abfallentsorgung. Keine Mülldeponie. Danke.“ geschrieben und damit Erfolge erzielt.

F. Schlussfolgerungen

- Der Stadtrat erarbeitet keine kommunale Verordnung zur Videoüberwachung, sondern wird im Einzelfall, als letztmögliche Lösung, sämtliche notwendigen Regelungen in den jeweiligen Beschluss einbauen.
- Dem kurzfristigen Rückgang illegal entsorgter Abfallmengen an einem klar definierten, neuralgischen Punkt durch eine Videoüberwachung stehen die Auflagen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie das schlechte Nutzen-Kostenverhältnis gegenüber.
- Keine der Gemeinden, welche Versuche mit einer Videoüberwachung machten, haben Erfahrungen bezüglich einem Rekurs gegen eine Verzeigung mittels Filmaufnahmen. Die Aufwendungen können erst nach Rechtskraft des Strafbefehls in Rechnung gestellt werden. Es können auch nur die effektiven und nicht überhöhten Kosten pro Fall verrechnet werden.
- Eine Überwachung kann nur an einem Ort mit einer Stromversorgung durchgeführt werden. Zusätzlich muss der Standort so gewählt werden, dass die Kameras nicht oder nur schwer beschädigt oder gestohlen werden können und keinen Einblick auf private Areale ermöglichen.
- Längerfristige Überwachungen können nur mittels Aufstockung der Stellenprozente innerhalb der Verwaltung vollzogen werden.

Aufgrund der vorstehenden Gesamtbetrachtung sieht der Stadtrat zurzeit davon ab, Videoüberwachung gegen Abfallsünder einzusetzen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Markus Hof über die wilde Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

Behandlung im Gemeindeparlament

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Das Gemeindeparlament beschliesst stillschweigend:

1. Das Postulat von Markus Hof über die wilde Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
3. Mitteilung an
 - Markus Hof, Limmatstrasse 11, 8952 Schlieren
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

A. Postulat

Am 16. Dezember 2013 ist folgende Motion von Thomas Grädel und 17 Mitunterzeichnenden eingegangen und am 7. April 2014 nach der Umwandlung in ein Postulat vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

„Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, bei der Stadt Schlieren die Stelle eines Sozialdetektivs zu schaffen, welche ausschliesslich und gezielt dafür eingesetzt wird, den Missbrauch im Sozialbereich einzudämmen, so dass Gelder aus dem Bereich soziale Wohlfahrt nur noch an Personen ausbezahlt werden, die gemäss Gesetz auch anspruchsberechtigt sind.“

Begründung

Bei der Vorlage 13/2013 (Fachstelle Check-in) wurde der JSVP/SVP bewusst, dass die Sozialabteilung personell nicht in der Lage ist, zu überprüfen, ob die Angaben ihrer Klienten für den Bezug der Sozialhilfe tatsächlich stimmen oder ein Missbrauch (Betrug, Schwarzarbeit) bzw. falsche Angaben vorliegen. Die Vorlage der Fachstelle Check-in deckte auf, dass innert rund vier Jahren lediglich in 9 Fällen die Sozialhilfe wegen eines solchen Vergehens eingestellt wurde. Die wenigen Fälle werden begründet, dass erst eine Überprüfung durch die externe Firma "SoWatch" eingeleitet wird, wenn der Verdacht so erhärtet ist, dass es mit grösster Wahrscheinlichkeit zu einer Verurteilung kommt. Diese Praxis schreckt nicht ab. Dies wird bereits in der Begründung zum Check-in klar, wird doch bereits in der erwähnten Vorlage erklärt, dass der Anteil an Abbrüchen vor oder während einer vermittelten Massnahme hoch ist. Die einzusetzende Stelle müsste beispielsweise vor Ort (gegebenenfalls über eine längere Zeitperiode) die tatsächliche Wohnsituation und Lebensgewohnheiten überprüfen.

Bei der Anstellung ist zu erwägen, in welchem Pensum die Stelle zu besetzen ist und in welcher Abteilung sie angegliedert werden soll. Mit einem Einsatz unter 50% ist anfänglich jedoch nicht zu rechnen. Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen, dass ein Sozialdetektiv kostenneutral bis gewinnbringend ist, da die Einsparungen den Aufwand überwiegen.

Die Unterzeichneten möchten mit dieser Massnahme die wirklich Bedürftigen vor einem negativen Cliché-Denken schützen. Zudem hätte dieses Vorgehen eine Signalwirkung."

B. Bericht an das Gemeindeparlament

Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Sozialhilfegesetzes spielt die Bekämpfung von Missbräuchen in der Sozialhilfe eine wichtige Rolle, weshalb die Sozialbehörde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales bereits seit der Revision des Sozialhilfegesetzes im Jahre 2005 verschiedene Massnahmen ergriffen hat. Zudem wurde die Anstellung eines Sozialinspektors bereits 2007/2008 intensiv diskutiert und abgeklärt und als Resultat eine Leistungsvereinbarung mit SoWatch abgeschlossen. Die Aufgaben und Funktionen eines Sozialdetektivs werden seit 2008 von SoWatch wahrgenommen.

Das System der Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe kann und muss laufend optimiert, bzw. alternative Vorgehensweisen müssen evaluiert werden. Wie bereits in der Stellungnahme des Stadtrates bezüglich der Nichtentgegennahme der Motion Grädel am 27. Januar 2014 21/2014 ausgeführt und kommentierten Zahlen festgehalten, ist die Erfolgsquote der Missbrauchsbekämpfung in Schlieren vergleichsweise gut.

Das vorliegende Postulat bietet nun aber die Gelegenheit, entsprechende Überlegungen zur Verbesserung des Systems anzustellen.

B.1 Aktuelles System der Missbrauchsbekämpfung

Intakeverfahren:

Um bereits im Antragsverfahren für Sozialhilfe Missbräuche zu bekämpfen, wurde ein spezielles Intakeverfahren entwickelt. Jeder Antragsteller/jede Antragstellerin mit Anspruch auf Sozialhilfe hat bereits bei der Anmeldung ein Formular unterschreiben müssen, dass er/sie Kenntnis davon hat, dass die Behörde Detektive/Sowatch zur Überprüfung von gemachten Angaben und anderem beauftragen kann. Den Klienten wird dies auch mündlich erklärt. Sind bereits vor der Aufnahme in die Sozialhilfe Verdachtsmomente vorhanden, die aber nicht belegbar sind, wird seit geraumer Zeit auch Soziartes (eine neue Dienstleistung von Sowatch) erfolgreich eingesetzt. Dabei hat die Sozialberatung die Möglichkeit, einen angemeldeten Hausbesuch durchführen zu lassen, um die Wohnsituation genau abklären zu lassen.

Sind die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Sozialhilfe gegeben, wird die Situation an der wöchentlichen Intake-Sitzung durch den/die abklärende Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin dargelegt und die Aufnahme durch die stellvertretende Behördensekretärin beschlossen. Gleichzeitig werden verschiedenartige Auflagen festgehalten. Diese Auflagen beziehen sich oft auf Vorkehrungen bezüglich Sozialhilfemissbrauch (Beschäftigung, Integrationsauflagen, weiterführende Unterlagen ohne direkten Zusammenhang zur Abklärung der Anspruchsberechtigung). Allenfalls wird auch beschlossen, sofort eine Anmeldung beim check-in vorzunehmen, um die Person innerhalb von drei Tagen in Arbeit zu bringen (Praxisassessment), um allenfalls vorhandener, aber (noch) nicht bewiesener Schwarzarbeit, vorzubeugen. Alleine durch das Praxisassessment kommt es zu durchschnittlich neun Einstellungen der Sozialhilfe pro Jahr.

Fallaufnahme / externe Fallkontrolle nach vier Monaten / Sowatch-Kontrollgespräche:

Innerhalb längstens drei Monate nach der Fallaufnahme ist eine Verfügung zu erlassen bzw. ein Beschluss der Behörde hat zu erfolgen. Dabei werden viele fallbezogene Auflagen erlassen.

Innerhalb von vier Monaten nach der Fallaufnahme wird jeder neue Fall der externen Fallkontrolle vorgelegt. Seit fünf Jahren besteht eine Vereinbarung mit einer externen, ausgewiesenen Fachperson, welche die Fallführung der Sozialberatung bezüglich Fragen der Sozialversicherungen (Subsidiarität) und auch hinsichtlich von möglichen Verdachtsmomenten überprüft. Anhand einer ausführlichen Checkliste wird ein Kurzbericht zuhanden der Leiterin der Sozialberatung erstellt. Innerhalb einer definierten Frist müssen die entsprechenden Abklärungen, falls Hinweise vorliegen, durch die Sozialberatung vorgenommen und darüber Bericht erstattet werden.

Weiter führt die Leiterin der Sozialberatung mit jedem/jeder Sozialberater/Sozialberaterin quartalsweise Fallbesprechungen durch, welche die laufenden Fälle bezüglich einer Checkliste auf Verdachtsmomente hin überprüft. Auffälligkeiten werden schriftlich festgehalten und die entsprechenden vertieften Abklärungen beschlossen. Aufträge an Sowatch werden meist durch diese Fallbesprechungen ausgelöst, nachdem eine Anhörung (Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Verwaltungsrecht) stattgefunden hat.

Detektive werden immer erst bei Vorliegen von konkreten Verdachtsmomenten via Sowatch tätig. Mit einem klaren Auftrag, wie z.B. Überprüfung nicht deklariertem Autobesitz, nicht deklariertes Einkommen, Haushaltsgrösse etc., kann effizient vorgegangen werden.

B.2 Erfolgsfaktoren

Verdeckt durchgeführte Ermittlungen (z.B. durch einen Detektiv) bedürfen in der Verwaltung immer eines rechtsstaatlichen Vorgehens (Verwaltungsrecht). Zentral ist deshalb, dass ein irgendwie gearter Anfangsverdacht vorhanden ist. Darauf ist also das Hauptaugenmerk zu richten.

Jeder aufgedeckte Fall von Sozialhilfemissbrauch nach § 48 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich ist individuell gelagert und hat seine eigene Geschichte der Aufdeckung. Es lassen sich aber

Erfolgsfaktoren herauslesen, die eine schnelle Aufdeckung befördern, bzw. dafür hauptverantwortlich sind.

Da die meisten der aufgedeckten Missbräuche aus einem Verdacht oder einem Anstoss aus der Sozialberatung stammen, ist es sinnvoll, die Möglichkeiten innerhalb der Sozialberatung auszuloten, Verdachtsmomente herauszuarbeiten und ihnen nachzugehen.

Die restlichen aufgedeckten Missbräuche wurden durch Meldungen von Strafuntersuchungsbehörden, Sozialversicherungen, Verwandten, Arbeitgebern, Vermietern oder sonst wie Beteiligten ausgelöst. Auf Grund der Schweigepflicht, des Amtsgeheimnisses und des Verwaltungsrechtes ist es hier für die Sozialabteilung (und auch für einen beauftragten Detektiv) nicht möglich, präventiv, ohne individuellen, konkreten Ausgangsverdacht vermehrt und intensiver tätig zu werden. So ist es nicht möglich, ohne Einwilligung der Klienten Hausbesuche zu machen oder gar ohne Anfangsverdacht im weiteren Umfeld der Klienten nachzuforschen und allenfalls Preis zu geben, dass eine Sozialhilfeunterstützung vorliegt.

Auf Grund der Auswertung der erfolgreichen Abklärungen können folgende Erfolgsfaktoren genannt werden:

- **Erfahrung der Sozialarbeitenden / Sozialberater**
Je länger ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Sozialberatung in diesem Bereich arbeitet, desto mehr Verdachtsmomente werden erkannt. Sozialhilfe ist in ihren Rechtsgebieten und in der Beratung selber eine sehr komplexe und belastende Aufgabe. Erst wenn eine gewisse Sicherheit in den Prozessen der Sozialhilfe erlangt wurde und die Fallerfahrung genug gross ist, steigt die Fähigkeit, entsprechende Anzeichen zu erkennen.
- **Genügend Zeit für Abklärungen**
Bis zu einem gewissen Grad ist es selbstverständlich, dass bei geringerer Fallbelastung auch mehr Zeit bleibt, um Verdachtsmomenten nachzugehen. Leider ist es zusätzlich so, dass derjenige Sozialarbeiter, welcher viele Verdachtsmomente erkennt, auch mehr Arbeit hat, da Anhörungen und vertiefte Abklärungen zurzeit direkt durch ihn selber in Zusammenarbeit mit der Leitung zu erledigen sind.
- **Fachliche Leitung mit genügend Zeit**
Von grosser Bedeutung ist die Qualität der fachlichen Leitung der Sozialberatung und die Intensität, mit welcher den Fragen rund um das Thema Missbrauch nachgegangen werden kann. Neben der Entwicklung von Hilfsmitteln und Standards im Thema Missbrauch ist die persönliche Anleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zentral. Als sehr wirksam haben sich die regelmässigen Fallbesprechungen zwischen der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialberatung erwiesen. Dabei werden verbindliche Abmachungen in Verdachtssituationen getroffen und die Durchführung der Massnahmen wird überwacht. Dies ist aber für die Leitung sowie die Sozialarbeitenden sehr zeitintensiv.
- **Trennung zwischen Abklärungen bezüglich Anspruchsberechtigung und Abklärung über Verdachtsmomente**
Sind vertiefte Abklärungen vorgesehen und abgemacht, ist es ratsam, dass diese weitergehenden Abklärungen durch eine dritte Person vorgenommen werden. Dies ist zurzeit nur dort möglich, wo ein Auftrag im Rahmen des Intakeverfahrens an Soziartes formuliert wird. Es hat sich gezeigt, dass diese zusätzliche Person, ohne dass es bereits zu verwaltungsrechtlich relevanten Abklärungen (Anhörung und Überwachung/Detektivarbeit) kommt, selber zusätzliche Ideen und Vorgehensvorschläge entwickelt, die zielführend sein können oder bewirken, dass nicht zu viele Ressourcen verbraucht werden.
- **Trennung zwischen Fallführung und dem verwaltungsrechtlichen Prozess in Verdachtsfällen**
Im Vergleich mit Sozialberatungsstellen in Gemeinden, welche keine grössere professionelle Sozialberatungsstelle haben, bzw. die Behördensekretariatsfunktion sehr nahe bei der Sozialberatung angesiedelt ist, schneidet das abgetrennte Verfahren bezüglich Missbrauch sehr gut ab. Es werden mehr Aufträge an Sowatch, bzw. einen Detektiv generiert. Dies hat damit zu tun, dass die Mitarbeiter der Sozialberatung, welche den Klienten begleiten, von den ab der ersten

Anhörung notwendigen Schritten entlastet sind und in der Beratung „unbelastet“ weiterarbeiten können.

Auf dem Hintergrund dieser Erfolgsfaktoren können nun die verschiedenen alternativen Vorgehensweisen und Systemveränderungen oder –Erweiterungen beurteilt werden.

B.3 Alternative und optimierte Systeme der Missbrauchsbekämpfung

1. Anstellung eines Sozialdetektives in der Sozialabteilung

In der bisherigen Diskussion um diese Lösung hat sich gezeigt, dass es ermittlungstaktisch unklug wäre, eine festangestellte Person in der Stadt zu beschäftigen. Obwohl die Stadt Schlieren stark städtischen Charakter aufweist, ist sie zu klein, als dass diese Person nicht innerhalb kurzer Zeit bekannt sein würde, vor allem gerade in bestimmten Kreisen. Städte in vergleichbarer Grösse sind meist recht schnell von dieser Lösung weg gekommen (z.B. Emmenbrücke).

2. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden mit eigenem Sozialdetektiv

Potentielle Partner mit eigenem Detektiv im Umfeld von Schlieren gibt es nicht. Die Stadt Zürich ist seit 2013 nicht mehr bereit, Leistungsvereinbarungen in diesem Bereich einzugehen. Diese Lösung muss allenfalls neu beurteilt werden, sollte sich das ändern.

3. Direkte Zusammenarbeit der Sozialabteilung mit einem/mehreren Detektivbüros

Sowatch arbeitet mit verschiedenen Detektivbüros zusammen. Die Mitarbeiter von Sowatch nehmen die Anmeldungen entgegen und beauftragen, je nach Fallsituation, ein bestimmtes Detektivbüro. In der Zusammenarbeit mit Sowatch, das mit mehr als 40 Gemeinden in der Deutschschweiz eine Leistungsvereinbarung hat, zeigte sich, dass dieser grosse Erfahrungshintergrund mit sich bringt, dass Aufträge kritisch und vor allem auch kreativ hinterfragt werden. Dies führt dazu, dass hin und wieder Aufträge in Absprache mit der Sozialabteilung umdefiniert, durch Abklärungsschritte ergänzt und bei sehr geringer Aussicht auf Erfolg, nicht oder nicht alleine durch Detektive umgesetzt werden. Ohne diesen Filter, wenn also die Sozialabteilung Detektivbüros direkt beauftragen würde, wäre die Gefahr sicher vorhanden, dass auch in Situationen, in denen kaum Aussicht auf Erfolg durch die klassische verdeckte Ermittlung gegeben ist, diese durchgeführt wird und Kosten entstehen, die nicht notwendig wären. Sowatch, das kein eigenes Detektivbüro betreibt, verdient weniger an der verdeckten Ermittlung als am Know-How bezüglich Sozialhilfemissbrauchs.

4. Stellenaufstockung in der Sozialberatung

Auf Grund der Erfolgsfaktoren ist es klar, dass die Belastung der Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe nicht zu gross sein darf. Es ist aber nicht so, dass automatisch mehr Sozialhilfemissbräuche aufgedeckt werden bei geringerer Belastung. Es bedarf daneben eben auch einer Leitung, welche Zeit dafür hat, entsprechende Kontrollsysteme zu entwickeln und durchzuführen. Hier mangelt es zur Zeit an einer Stellvertretung der Bereichsleiterin Sozialberatung. Der wichtigste Punkt hier ist aber, dass die Sozialarbeitenden, welche Verdachtsmomente äussern, kurzfristig beachtliche zusätzliche Arbeit durch Anhörungen, vertiefte, manchmal sehr spezielle, Abklärungen bekommen, gewissermassen für ihre gute Arbeit „bestraft“ werden. Hier liegt grosses Potential (Vergl. Ziff.6).

5. Ausbau der Abklärungstätigkeit im Rahmen der Fallaufnahme (Intake): Aufstockung Intake-Team

Die Sozialberatung ist zur Zeit so organisiert, dass in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Sozialberatung, welche Anlaufstelle ist und bestimmte Vorabklärungen vornimmt, zwei Sozialarbeiter für die Abklärung neuer Fälle zuständig sind. Ihnen kommt eine wichtige Rolle auch in der Missbrauchsbekämpfung zu, indem sie bestimmte Fragestellungen bereits zu Beginn aufwerfen und allenfalls klären können. Im Schnitt kommt es zur Zeit zu rund 340 Neuanmeldungen pro Jahr, wovon dann rund 60% in die Sozialhilfe aufgenommen werden müssen. Die Mitarbeiter im Intake haben momentan im Durchschnitt nur rund 2 ½ Stunden pro Fall für Gespräche, Administration und

Abklärungen zur Verfügung. Diese Ressourcen sind knapp bemessen. In diesem Punkt zu investieren würde nicht die Zahl der Strafanzeigen erhöhen, sondern präventiv wirken.

6. Ausbau und Neugliederung der Abklärungstätigkeit im Rahmen der Fallaufnahme (Intake) und Fallführung: Externe vertiefte Abklärungen (offene Ermittlungen)

Im Zeitpunkt, in dem ein Verdachtsmoment entsteht, müsste es auf einfachem Weg möglich sein, dass die/der Fall führende Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Sozialberatung den Verdacht äussert und die vertieften Abklärungen wie auch die verfahrensnotwendigen Schritte (Anhörung) delegiert. Das würde verhindern, dass jene, welche auf Grund ihrer Erfahrung besser Missbrauchspotential erkennen, die zeitlichen Konsequenzen dafür tragen müssen.

Es ist wichtig, dass zwischen der Funktion „Sozialdetektiv“ und „Sozialinspektor“ unterschieden wird. Ein Sozialdetektiv übernimmt ausschliesslich verdeckte Ermittlungen vor Ort, um z.B. Schwarzarbeit nachweisen zu können. Ein Sozialinspektorat hingegen klärt allenfalls noch diffuse Verdachtsmomente breit und tief ab mit z.B. Internetrecherchen, Abklärungen bei Ämtern, Firmen und unterschiedlichsten Institutionen und bereitet einen allenfalls notwendigen Detektiveinsatz vor (offene Ermittlungen).

Aufgrund der Erfolgsfaktoren ist diese Variante in verschiedenster Hinsicht erfolgsversprechend:

- Diffuse Verdachtsmomente würden durch eine auf schlierer Verhältnisse angepasste Funktion „Sozialinspektorat“ schneller/früher geäussert.
- Durch die Spezialisierung mit einer abklärenden Stelle „Sozialinspektorat“ würde das Know-how stetig wachsen und könnte zur Fortbildung des Personals verwendet werden.
- Die Anhörungen würden nicht mehr durch alle Sozialarbeitenden durchgeführt, sondern von jemandem, welcher hauptsächlich in diesem Bereich arbeitet und somit vermehrt taktisches Wissen (Befragungstechnik u.a.) entwickeln würde.
- Die Schnittstelle zu Sowatch (Auftrag zur Überwachung oder ähnlichem, verdeckte Ermittlungen) würde intensiver gehandhabt und besser kontrolliert.
- Nachteil: Durch diese Spezialisierung würde eine neue Schnittstelle entstehen und dazu führen, dass bei der Übergabe an diese Stelle ein Mehraufwand entstehen würde.
- Diese Stelle könnte intern geführt werden, aber auch extern durch eine Leistungsvereinbarung, analog der vier-Monats-Fallkontrolle. Für einen zeitlich beschränkten Versuch wäre eine externe Lösung zu bevorzugen.

C. Schlussfolgerungen und Ausblick

Wie sich die Zahlen bezüglich der Aufdeckung von Sozialhilfemissbrauch durch Veränderungen im bestehenden System (beispielsweise Funktion Sozialinspektorat) oder neue Massnahmen verändern würden, kann nur spekuliert werden, zumal ja völlig unklar ist, wie hoch die Zahl der nicht aufgedeckten Fälle tatsächlich ist. Es ist aber davon auszugehen, dass auch hier gilt, dass eine Verdoppelung des Aufwandes sicher nicht eine Verdoppelung der Aufdeckungsquote zur Folge haben könnte, sondern dass es immer mehr Aufwand benötigt, um ein wenig mehr Erfolg zu haben. Dies könnte aber mit einem befristeten Versuch abgeklärt werden.

Dabei sind zwei Varianten wohl am besten geeignet, weitere Entscheidungsgrundlagen zu bekommen, wobei ohne weiteres eine Kombination dieser Varianten denkbar ist:

Einerseits müssten die an der „Front“ tätigen Sozialarbeitenden von den meist aufwändigen zusätzlichen Abklärungsarbeiten und verwaltungsrechtlichen Schritten (Funktion „Sozialinspektor“, offene Abklärungen) vor einem Einsatz von Sowatch (Funktion „Sozialdetektiv“, verdeckte Ermittlungen) entlastet werden. Andererseits müssen die im Aufnahmeverfahren (Intake) tätigen Sozialarbeitenden bereits ein einfach einzusetzendes Hilfsmittel zur Hand haben, um in bestimmten komplexen, unklaren Fallsituationen kurzfristig mehr Ressourcen zur Verfügung haben. Beide Anliegen könnten durch eine Massnahme abgedeckt werden: Mit einer externen Fallüberprüfung / Fallabklärung (Sozialinspektorat), die auf Auftrag der Leiterin Sozialberatung schnell und unbürokratisch vorgehen könnte, um den allenfalls notwendigen Einsatz von Detektiven von Sowatch vorzubereiten. Ent-

sprechende konzeptionelle Überlegungen und Arbeiten werden von der Sozialabteilung an die Hand genommen.

Durch eine Neugliederung und einen gezielten Ausbau des Systems der Missbrauchsbekämpfung kann die vom Postulat beabsichtigte Verstärkung der Signalwirkung sicherlich erreicht werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Thomas Grädel und 17 Mitunterzeichnenden betreffend „Schaffung einer Stelle eines Sozialdetektivs bei der Stadt Schlieren“ wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

Behandlung im Gemeindeparlament

Thomas Grädel (SVP) bedankt sich beim Ressortvorsteher Alter und Soziales für die positive Beantwortung. Das Postulat wurde auch von Mitgliedern anderer bürgerlicher Parteien unterzeichnet. Der Stadtrat hat erkannt, dass etwas getan werden muss. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung. Mit einem Sozialinspektor werden die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen entlastet. Interessant werden das Konzept und die Umsetzung sein, auch wenn es nur um einen Versuch geht. Die Einsetzung eines Sozialinspektors wird eine präventive Wirkung haben. Die SVP ist mit dem Bericht zufrieden und für eine Abschreibung. Sie erwartet eine zügige Umsetzung der Massnahmen.

Andreas Geistlich (FDP) erklärt, dass es ein Sozialinspektor statt ein Detektiv richten soll, d.h. eine seriöse Abklärung statt Schnüffelei. So können sich die Sachbearbeiter vermehrt um ihre Dossiers kümmern. Der Stadtrat hat einen guten Kompromiss vorgeschlagen. Er möchte aber darauf hinweisen, dass er sich vor kurzem über den Sozialbericht geäussert und diverse Fragen gestellt hat, die bis heute nicht beantwortet wurden. Die Fragen behandelten unter anderem die Integrationszulagen, welche Gemeinden in eigener Kompetenz sprechen können oder die Effekte der Einkommensfreibeträge. Er würde es sehr begrüssen, wenn der Sozialinspektor auch für ein Sozialcontrolling eingesetzt würde.

Das Gemeindeparlament beschliesst stillschweigend:

1. Das Postulat von Thomas Grädel und 17 Mitunterzeichnenden betreffend „Schaffung einer Stelle eines Sozialdetektivs bei der Stadt Schlieren“ wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
3. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Soziales
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

A. Postulat

Am 27. Mai 2014 ist das folgende Postulat von Nikolaus Wyss eingegangen und am 7. Juli 2014 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

Sicherheit auf dem Bahn-Perron 3/4

„Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl auf dem Perron 3/4 am Bahnhof Schlieren erhöht werden kann und ob Massnahmen, die andernorts seit Jahren erfolgreich angewendet werden, auch in Schlieren eingeführt werden könnten. Besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Zuge der geplanten Bauarbeiten am Bahnhof Schlieren das Gleisregime so zu überdenken, dass die S-Bahn-Pendlerinnen und Pendler vor durchfahrenden Zügen besser geschützt sind?“

Begründung:

Pendlerinnen und Pendler, die auf dem Perron zwischen den Geleisen 3 und 4 auf ihre S-Bahn warten, erleben oft Schrecksekunden, weil unangekündigt plötzlich schwere, lange und vor allem sehr lärmige Güterzüge vorbeibrausen. Die damit verbundenen Windwirbel mit ungesundem Feinstaub erzeugen einen bedrohlichen Sog, dem man sich mit aller Kraft entgegenstemmen muss. Die unterzeichnenden Postulanten halten die Situation auf dem Perron für unzumutbar, vor allem weil sie auch als Zeichen gelesen wird, dass es den SBB wie auch den städtischen Verantwortlichen egal scheint, welchen Umständen und Gefahren die vielen Pendlerinnen und Pendler dort ausgesetzt sind. Angekündigte Vorhaben der SBB scheinen eine gute Gelegenheit, diesem Missstand, mit welchem täglich Abertausende von Schliere-mer konfrontiert sind, die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und Verbesserungen umzusetzen.“

B. Bericht an das Gemeindeparlament**Richtplanerische Ausgangssituation**

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 18. März 2014 wurde der revidierte kantonale Richtplan per 24. März 2014 festgesetzt. Darin sind in Kapitel 4 Verkehr auch die Festlegungen zu geplanten Ausbauten der Bahnlinien enthalten. Die Schweizerischen Bundesbahnen SBB nehmen Ausbauten am Gleisnetz und den Infrastrukturanlagen (Bahnhofanlagen, Perronanlagen) grundsätzlich aufgrund der vom Bund im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) behördenverbindlich definierten strategischen Projekte vor. Sie beantragen deren Eintragung in den kantonalen Richtplänen und über dieses Planungsinstrument erfolgt auch die Koordination mit strategischen Ausbauprojekten, die von Kantonen oder Gemeinden in den Richtplan eingebracht werden.

Fehlt eine solche richtplanerische Festlegung und ist ein Ausbauwunsch einer Stadt oder Gemeinde also nicht Gegenstand eines strategischen Ausbauprojektes, wird solchen Ausbauwünschen durch die SBB in der Regel nur entsprochen, wenn Erfordernisse des Behindertengleichstellungsgesetzes oder Sicherheitsstandards nicht eingehalten sind, fahrplantechnische oder betriebliche Ansprüche dies erforderlich machen oder die Massnahmen der Substanzerhaltung dienen.

Hier ist festzuhalten, dass die Perronanlagen des Bahnhofs Schlieren im Eigentum der SBB stehen und diese die alleinige Betreiberverantwortung für einen sicheren Betrieb und die Einhaltung der dafür geltenden Normen und Richtlinien tragen.

Auf die Situation am Bahnhof Schlieren bezogen bedeutet dies konkret, dass ein Aus- oder Umbau der Gleisanlagen bzw. eine Anpassung des Gleisregimes nur im Zuge eines strategischen Ausbauprojektes auf der Verbindung Zürich – Bern erfolgen wird, da sowohl die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes als auch die Sicherheitsstandards eingehalten sind.

Für den Ausbau dieser Strecke sind im Kantonalen Richtplan jedoch verschiedene Varianten eingetragen. Als Objekt/Strecke 15a ist eine Tunnelverbindung aus dem Raum Zürich/Altstetten in Richtung Rapperswil als primär zu verfolgende Variante mit mittelfristigem Realisierungshorizont eingetragen. Als Ersatzvariante 15b ist eine Tunnelverbindung aus dem Raum Schlieren in Richtung Rapperswil enthalten, die jedoch nur zum Zuge kommen soll, falls sich die Tunnelverbindung gemäss 15a nicht realisieren lässt. Der Bahnhof Schlieren würde also aus heutiger Sicht nur in einem solchen Fall zum Bestandteil eines strategischen Ausbauprojektes der SBB. Eine Entscheidung über eine Verbreiterung oder einen Ausbau der Perronanlagen bzw. eine Anpassung der Gleisbelegung wird also erst gefällt, wenn der Grundsatzentscheid über die Variantenwahl (15a oder 15b) gefallen ist. Damit ist frühestens im Jahr 2030 zu rechnen.

Ausgangssituation aus Sicht der Stadt Schlieren

Als Folge der rasanten Bevölkerungsentwicklung Schlierens haben sich auch die Passagierströme am Bahnhof Schlieren vergrössert. Die Stadt hat deshalb 2009 eine Expertise bei der Arbeitsgruppe für Siedlungsplanung und Architektur AG (asa) in Auftrag gegeben, in welcher die Sicherheitsaspekte am Bahnhof Schlieren untersucht wurden.

Die Expertise kam unter anderem zu folgenden Schlüssen:

- Die Passagierströme werden von 6'340 im Jahr 2009 auf prognostizierte 8'730 im Jahr 2013 und 9'670 im Jahr 2023 steigen.
- Die Sicherheitsaspekte zeigen auf dem Mittelperron Geleise 3/4 im Bereich der Rampen- und Personenaufgänge enge Platzverhältnisse.
- Die Geschwindigkeit der auf den Geleisen 3 und 4 durchfahrenden Güterzügen wird als sehr schnell, laut und wegen des starken Luftzuges auch als gefährlich empfunden.
- Die zusätzlichen Passagierströme müssen zukünftig gleichwertig auf die Personenunterführungen Ost und West verteilt werden.
- Der nördliche Zugang zur Personenunterführung Ost muss dementsprechend verbessert werden.
- Die Treppen- und Rampenzugänge zur Personenunterführung West müssen verbessert und das Mittelperron mit einer Rampe erschlossen werden.
- Die gleichzeitige Belegung der Geleise 3 und 4 mit S-Bahnen und Güterzügen ist der Hauptgrund für das Empfinden von Unsicherheit auf diesem Mittelperron. Eine Entflechtung ist unbedingt in die zukünftige Planungen mit einzubeziehen.

Über die Ergebnisse der Expertise wurden die SBB, Bereich Infrastruktur, durch Zustellung des entsprechenden Stadtratsbeschlusses vom 25. Januar 2010 informiert.

Als Rückmeldung hielten die SBB seinerzeit fest, dass eine bauliche Anpassung des Mittelperrons oder eine Änderung des Gleisregimes zwar Gegenstand des im Programm „Bahn 2030“ enthaltenen Ausbaues der Ost-West-Achse sein können, jedoch nicht vorgezogen werden; das heisst, dass mit einer Realisierung frühestens ab 2030 zu rechnen ist.

Stellungnahme der Schweizerischen Bundesbahnen SBB

Im Rahmen der Bearbeitung des vorliegenden Postulates sind die SBB zu einer erneuten Beurteilung zur Sicherheit der Perronanlagen des Bahnhofs Schlieren eingeladen worden und nehmen dazu wie folgt Stellung:

- Bauliche Anpassungen am Mittelperron in Schlieren sind kurz- bis mittelfristig nicht vorgesehen. Die langfristige Entwicklung des Bahnhofs Schlieren ist noch offen. Der im Rahmen von Bahn 2030 vorgesehene Ausbau ist zwischenzeitlich in den Hintergrund gerückt. Die langfristigen Planungen des Bundes priorisieren statt des Baus einer dritten Doppelspur im Limmattal eine Tunnelvariante.
- Die SBB haben Verständnis dafür, dass die Durchfahrt von Güterzügen als unangenehm empfunden wird. Der dichte Fahrplan im Limmattal lässt es aber nicht zu, die Güterzüge über andere Gleise zu leiten.
- Die Platzverhältnisse auf dem Mittelperron sind nicht komfortabel. Sie sind jedoch nach wie vor ausreichend für einen sicheren Betrieb. Der Perron ist in einen sicheren Bereich und in einen Gefahrenbereich unterteilt. Der sichere Bereich wird durch die weisse Sicherheitslinie begrenzt. Die Höchstgeschwindigkeit für Güterzüge wurde herabgesetzt. Dies führt zu einer Verbesserung der Situation. Mit dieser Massnahme konnte der Bereich, in dem sich Personen sicher aufhalten können, auf beiden Seiten des Perrons um 20 cm erweitert werden. Die Umzeichnung der Sicherheitslinien wurde vor kurzem durchgeführt.
- Gemäss Fahrgastzählungen der SBB wurde der Bahnhof Schlieren 2012 täglich von durchschnittlich 11'200 Personen benutzt. Für die Dimensionierung des sicheren Perronbereichs ist die Tagesbelastung jedoch nicht relevant. Massgebend ist die Belastung während der Tagespitze.
- Es bestehen Vorgaben des Bundesamtes für Verkehr (BAV) zu Durchfahrwarnungen. Da ständige Durchfahrwarnungen nicht nur positive Aspekte haben, muss der Einsatz dieses Mittels verhältnismässig sein. Regelmässige Durchfahrwarnungen sind nur auf Bahnhöfen mit speziellen Risikosituationen erlaubt. Diese Voraussetzung ist in Schlieren nicht gegeben.

Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen

Durch die bereits erfolgte Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von Güterzügen konnte die Situation verbessert werden und die heutigen Platzverhältnisse auf dem Mittelperron sind gemäss Beurteilung der für den sicheren Betrieb verantwortlichen SBB nach wie vor ausreichend.

Ein Ausbau der Perronanlagen bzw. eine Anpassung des Gleisregimes erfolgt aus heutiger Sicht frühestens ab dem Jahr 2030 und nur dann, wenn der Bahnhof Schlieren Teil eines strategischen Ausbauprojektes der SBB wird.

Wird der Bahnhof Schlieren nicht Teil eines strategischen Ausbauprojektes, hat die Stadt Schlieren praktisch keine Möglichkeit, einen Ausbau der Perronanlagen bzw. eine Anpassung des Gleisregimes zu erwirken, solange die Sicherheitsstandards eingehalten sind.

Gemäss Beurteilung der für den sicheren Betrieb verantwortlichen SBB sind auch die Voraussetzungen für regelmässige Durchfahrwarnungen am Bahnhof Schlieren nicht erfüllt.

Die vom Postulanten vorgeschlagenen Massnahmen können im heutigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden. Die berechtigten Anliegen bleiben jedoch auch für den Stadtrat ein wichtiges Thema.

Der Kontakt zwischen den SBB und der Stadt Schlieren ist seit Jahren von einer offenen Gesprächskultur geprägt, in der beide Seiten ihre Anliegen einbringen und gemeinsam Lösungen suchen. Die Stadt behält die Situation am Bahnhof Schlieren, insbesondere was die Einhaltung der Sicherheitsstandards anbelangt, weiter im Auge und bleibt in Kontakt mit den SBB.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Nikolaus Wyss betreffend „Sicherheit auf dem Bahnperon 3/4“ wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

Behandlung im Gemeindeparlament

Nikolaus Wyss (GLP) dankt für die sehr ausführliche Antwort, auch wenn das Resultat der Abklärungen erwartungsgemäss bescheiden ist. Von der Temporeduktion ist auf dem Perron nichts zu spüren. Die Umzeichnung der Sicherheitslinie ist erfolgt. Übrig bleibt ein Gefühl der Ohnmacht gegenüber den SBB. Die Stadt ist für das Sicherheitsgefühl zuständig und es ist fraglich, ob das hier gewährleistet wird. Wenn sich Schlieren mehr mit anderen Gemeinden austauschen würde, könnte sicher auch mehr erreicht werden. Im neuen Leitbild vermisst er die vermehrte Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Obwohl das Anliegen aktuell bleibt, ist er für die Abschreibung des Postulates.

Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen Stefano Kunz erklärt, dass der Stadtrat schon jetzt eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Städten pflegt. Beim Bearbeiten des Postulates hat er vier Dinge gelernt: Die SBB sind kein „einfacher Kunde“. Es ist nicht immer einfach herauszufinden, welche Abteilung bzw. welche Person für ein Anliegen zuständig ist. Zudem sitzen die SBB am längeren Hebel. Sie sind Eigentümer des Bahnhofes und des Landes um den Bahnhof und geniessen aufgrund der gesetzlichen Situation eine sehr grosse Eigenständigkeit. Die Aufwertung von Bahnhof und Umgebung ist ein weiteres wichtiges Anliegen von Schlieren. Dazu ist ein partnerschaftliches Verhältnis notwendig. Schliesslich lässt sich aber auch festhalten, dass die SBB das gehalten haben, was sie ankündigten. Der Sicherheitsstreifen wurde verbreitert und das Tempo der durchfahrenden Züge wahrnehmbar verringert. Mehr liegt aus Sicht des Stadtrates zurzeit nicht drin. Der Stadtrat wird die Situation aber weiter im Auge behalten und die Sicherheitsaspekte immer wieder zur Sprache bringen.

Thomas Grädel (SVP) ist dankbar für den Vorstoss, denn endlich wird gesagt, dass ein Bahnausbau 2030 geplant ist; ein weiterer Grund, weshalb eine Limmattalbahn nicht notwendig ist.

Béatrice Miller (SP) erklärt, dass auch die Fraktion SP/Grüne für die Abschreibung ist, obwohl die Antwort der SBB nicht glücklich macht. Das Perron ist in einem schlechten Zustand, bei Regen tropft es, wie das gezeigte Foto beweist, weshalb sie den Stadtrat fragen möchte, ob man nicht wenigstens hier etwas machen könnte.

Das Gemeindeparlament beschliesst stillschweigend:

1. Das Postulat von Nikolaus Wyss betreffend „Sicherheit auf dem Bahnperon 3/4“ wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.
2. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Archiv

Präsident

Sekretär

Stimmenzählende